

5. Nachtrag zur Satzung vom 16.12.2020:

Die Anlage zu § 9 a der Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 der Anlage zu § 9a wird geändert in:

- (1) Die BKK_DürkoppAdler erstattet den nach § 1 Absatz 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 70 v. H. des für den in § 3 Absatz 1 und 2 und den in § 9 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts. Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

1. § 4 der Anlage zu § 9 a wird wie folgt geändert:

Der Umlagebeitragssatz für die U1 beträgt 3,2 v.H.. Der Umlagebeitragssatz U2 beträgt 0,48 v.H..

2. Inkrafttreten

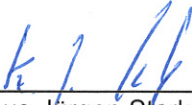
Die Regelungen zu Nr. 1 und 2 treten zum 01.10.2022 in Kraft.

Bielefeld, den 05.09.2022

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates


(Helmut Schmitz)




(Klaus-Jürgen Stark)

Genehmigung

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Anlage zu § 9a der Satzung der BKK DürkoppAdler wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 08. September 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

III B 3-2022-13845



Im Auftrag


André Ridder